STATUTEN – VERSION 1.1

Bogensportverein Schladming – Dachstein
ZVR-Zahl: 478936278

Stand: Mai 2026

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen „Bogensportverein Schladming - Dachstein“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz am Schieplechnerhof, 8970 Schladming.

(3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Steiermark.

§2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein bezweckt die Förderung des Bogensports, insbesondere des 3D-Bogenschießens.

(2) Der Verein betreibt einen eigenen 3D-Bogenparcours und fördert Training, Sicherheit, sportliche Entwicklung und Gemeinschaft.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

(1) Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

– die Abhaltung von Trainings, Kursen und Veranstaltungen,

– die Förderung der Jugendarbeit,

– die Durchführung von Wettbewerben und gemeinschaftlichen Aktivitäten.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

– Mitgliedsbeiträge,

– Spenden und Förderungen,

– Einnahmen aus Veranstaltungen,

– Einnahmen aus der Nutzung des Parcours durch Gastschützen und Tagesgäste.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 50 Euro und ist bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres zu bezahlen. Es werden keine Ermäßigungen gewährt.

(4) Für jede Nutzung des Parcours wird eine Gebühr von 6 Euro pro Runde eingehoben.

§4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

– ordentliche Mitglieder,

– außerordentliche Mitglieder,

– Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein vor allem finanziell.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der geltenden Regeln zu nutzen.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Parcoursordnung, die Sicherheitsbestimmungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 31. Mai zu entrichten. Bei Nichtzahlung erfolgt eine Mahnung; bei weiterer Nichtzahlung kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

(4) Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet.

§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

– freiwilligen Austritt,

– Ausschluss,

– Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.

(3) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§8 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

(1) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

– grob gegen die Statuten oder die Parcoursordnung verstößt,

– die Sicherheit anderer gefährdet,

– den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt,

– die Mitarbeit im Verein wiederholt und ohne triftigen Grund verweigert.

(2) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer angemessenen Frist Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

§9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

– die Mitgliederversammlung,

– der Vorstand,

– die Rechnungsprüfer,

– das Schiedsgericht.

§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es von einem bestimmten Anteil der Mitglieder verlangt wird.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§11 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus Obmann/Obfrau, Stellvertreter/in, Kassier/in und Schriftführer/in.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Der Vorstand ist für die Organisation des Parcoursbetriebs, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und die Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich.

§12 RECHNUNGSPRÜFER

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

(2) Diese prüfen die Finanzgebarung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

(3) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.

§13 SCHIEDSGERICHT

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

(2) Die genaue Zusammensetzung und das Verfahren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung gemeinnütziger Zwecke.

§15 PARCOURSORDNUNG UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

(1) Die Nutzung des 3D-Bogenparcours ist nur Mitgliedern und zugelassenen Gastschützen gestattet. Alle Nutzer haben die Parcoursordnung sowie die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

(2) Sicherheitsregeln:

– Es darf ausschließlich in die dafür vorgesehenen Schussrichtungen geschossen werden.

– Vor jedem Schuss ist sicherzustellen, dass sich keine Personen oder Tiere im Gefahrenbereich befinden.

– Das Schießen unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel ist strengstens verboten.

– Bögen und Pfeile müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden.

(3) Verhalten am Parcours:

– Der Parcours ist sauber zu halten; Müll ist mitzunehmen.

– Ziele dürfen nicht mutwillig beschädigt oder verändert werden.

– Hindernisse wie Äste oder umgestürzte Teile dürfen nur so weit entfernt werden, wie es der sichere Betrieb erfordert.

– Schäden, Gefahrenstellen oder fehlende Ziele sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

(4) Verantwortung:

– Jeder Schütze trägt die volle Verantwortung für sein Handeln.

– Eltern haften für ihre Kinder; Minderjährige dürfen den Parcours nur unter Aufsicht eines Erwachsenen nutzen.

(5) Sperren und Einschränkungen:

– Der Vorstand ist berechtigt, den Parcours aus Sicherheitsgründen (z. B. Forstarbeiten, Sturm, Wildtierschutz) jederzeit zu sperren.

– Während Sperrzeiten ist das Betreten des Parcours verboten.

(6) Verstöße:

– Verstöße gegen die Parcoursordnung können zu Verwarnungen, temporären Nutzungsverboten oder zum Ausschluss aus dem Verein führen.

(7) Zutritt zum Parcours:

Der Parcours darf ausschließlich von aktiven Schützen betreten werden. Das Mitnehmen von Zuschauern, Begleitpersonen oder anderen nicht schießenden Personen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ausnahmen können nur vom Vorstand genehmigt werden.

(8) Anmeldung vor der Nutzung:

Jeder Schütze ist verpflichtet, sich vor Betreten des Parcours ordnungsgemäß an der Anmeldestelle bei der Bogenhütte anzumelden. Die dort ausgehängten und beschriebenen Anmeldevorgaben sind verbindlich einzuhalten. Eine Nutzung des Parcours ohne Anmeldung ist nicht gestattet.

(9) Einbahnregelung:

Der Parcours ist ausschließlich in der vorgegebenen Einbahnrichtung zu begehen. Ein Rückwärtsgehen oder Abkürzen zwischen den Stationen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

(10) Rauchverbot:

Im gesamten Wald- und Parcoursbereich gilt striktes Rauchverbot. Dies dient dem Schutz vor Waldbrandgefahr und der Erhaltung der Natur.

(11) Einhaltung der ausgehängten Parcoursregeln:

Alle an der Bogenhütte ausgehängten Parcoursregeln, Hinweise und Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich einzuhalten. Diese gelten als Teil der Parcoursordnung.

§16 ARBEITSLEISTUNGEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, nach Möglichkeit an den vom Verein organisierten Arbeitsdiensten mitzuwirken. Dazu zählen insbesondere:

– Aufbau- und Abbauarbeiten am Parcours,

– Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten,

– Pflege- und Reinigungsarbeiten,

– Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen.

(2) Arbeitsdienste werden vom Vorstand rechtzeitig angekündigt. Mitglieder haben sich zu den festgelegten Terminen einzufinden oder ihre Verhinderung rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Mitglieder, die wiederholt und ohne triftigen Grund an Arbeitsleistungen nicht teilnehmen, können vom Vorstand verwarnt werden. Bei fortgesetzter Verweigerung kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

(4) Eine finanzielle Ersatzleistung für nicht erbrachte Arbeitsstunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitarbeit ist verpflichtender Bestandteil der Mitgliedschaft und dient der Erhaltung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Parcours.

(5) Die Arbeitsleistungen sind ein wesentlicher Beitrag zur gemeinschaftlichen Verantwortung des Vereins und zur Sicherstellung des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs des Parcours.

§17 GASTSCHÜTZEN UND PARCOURSNUTZUNG DURCH TAGESGÄSTE

(1) Gastschützen sind Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, den Parcours jedoch gegen Bezahlung der festgelegten Gebühr nutzen dürfen. Die Nutzung ist ausschließlich nach ordnungsgemäßer Anmeldung an der Anmeldestelle bei der Bogenhütte gestattet.

(2) Gastschützen haben die Parcoursordnung, die Sicherheitsbestimmungen sowie alle an der Bogenhütte ausgehängten Regeln vollständig einzuhalten. Verstöße können zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung führen.

(3) Die Parcoursgebühr für Gastschützen beträgt 15 Euro pro Runde. Der Betrag ist vor der Nutzung entsprechend den ausgehängten Anmeldevorgaben zu entrichten.

(4) Gastschützen dürfen den Parcours mit Leih oder eigener, funktionstüchtiger Ausrüstung nutzen. Eine Teilnahme ohne geeignete Ausrüstung ist nicht gestattet.

(5) Das Mitnehmen von Zuschauern, Begleitpersonen oder anderen nicht schießenden Personen ist aus Sicherheitsgründen verboten. Ausnahmen können nur vom Vorstand genehmigt werden.

(6) Gastschützen nutzen den Parcours auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, außer bei grober Fahrlässigkeit des Vereins.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, Gastschützen bei groben Verstößen, Gefährdung der Sicherheit oder Missachtung der Regeln sofort von der Nutzung auszuschließen.

§18 VERSICHERUNG UND HAFTUNG

(1) Die Nutzung des Parcours erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Jeder Schütze trägt die volle Verantwortung für sein Handeln und seine Ausrüstung.

(2) Der Verein verfügt über eine Haftpflichtversicherung, die Schäden abdeckt, die durch grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Organe entstehen. Schäden, die durch unsachgemäße

Nutzung, Regelverstöße oder Eigenverschulden verursacht werden, sind von der Haftung des Vereins ausgeschlossen.

(3) Für Personen- oder Sachschäden, die durch Fehlverhalten, Missachtung der Sicherheitsregeln oder unzureichende Ausrüstung entstehen, haftet ausschließlich der Verursacher.

(4) Mitglieder und Gastschützen sind verpflichtet, Schäden, Unfälle oder gefährliche Situationen unverzüglich dem Vorstand zu melden. Unterlassene Meldungen können haftungsrechtliche Konsequenzen haben.

(5) Der Verein übernimmt keine Haftung für:

– verlorene oder beschädigte Ausrüstung,

– Verletzungen durch Eigenverschulden,

– Schäden, die durch Witterung, Wildtiere oder äußere Einflüsse entstehen,

– Unfälle, die durch Missachtung der Parcoursordnung verursacht werden.

(6) Minderjährige dürfen den Parcours nur unter Aufsicht eines erziehungsberechtigten Erwachsenen nutzen. Die Verantwortung liegt vollständig bei der Aufsichtsperson.

(7) Der Verein ist berechtigt, den Parcours bei Gefahrensituationen (z. B. Sturm, Forstarbeiten, Wildschutz) zu sperren. Während Sperrzeiten besteht keinerlei Haftung bei unerlaubtem Betreten.

§19 DATENSCHUTZ (DSGVO)

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Zahlungsinformationen, Mitgliedsstatus) ausschließlich zum Zweck der Vereinsverwaltung, Beitragsverrechnung, Organisation des Parcoursbetriebs sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

(2) Die Verarbeitung erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG). Es werden nur jene Daten erhoben, die für die Vereinsführung erforderlich sind.

(3) Weitergabe von Daten:

Personenbezogene Daten werden nur weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist, insbesondere:

– an den zuständigen Fachverband bzw. Dachverband zur Lizenzierung,

– an Behörden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Eine darüber hinausgehende Weitergabe erfolgt nicht.

(4) Speicherdauer:

Mitgliederdaten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Nach Austritt werden die Daten gelöscht, sobald keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (z. B. steuerrechtliche Fristen) mehr bestehen.

(5) Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

– Auskunft über die gespeicherten Daten,

– Berichtigung unrichtiger Daten,

– Löschung („Recht auf Vergessenwerden“),

– Einschränkung der Verarbeitung,

– Datenübertragbarkeit,

– Widerspruch gegen die Verarbeitung.

(6) Datensicherheit:

Der Verein trifft organisatorische und technische Maßnahmen, um die Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen. Zugriff auf personenbezogene Daten haben ausschließlich Vorstandsmitglieder, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(7) Einwilligung:

Mit dem Beitritt erklärt das Mitglied seine Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Statuten. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden; ein Widerruf berührt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung.

(8) Kontaktstelle:

Für Datenschutzanfragen ist der Vorstand des Vereins zuständig. Anfragen werden innerhalb der gesetzlichen Fristen beantwortet.

§20 KOMMUNIKATIONSWEGE UND INFORMATIONSPFLICHTEN

(1) Offizielle Mitteilungen des Vereins erfolgen ausschließlich über die vom Vorstand festgelegten Kommunikationskanäle. Dazu zählen:

– E-Mail,

– Aushänge an der Bogenhütte,

– die Vereinswebsite (sofern vorhanden).

(2) Informationen, die über diese offiziellen Kanäle veröffentlicht werden, gelten als allen Mitgliedern ordnungsgemäß zur Kenntnis gebracht. Mitglieder sind verpflichtet, diese Kanäle regelmäßig zu beachten.

(3) Der Vorstand kann zusätzlich weitere Kommunikationsmittel wie Messenger-Gruppen oder Newsletter verwenden. Diese dienen jedoch ausschließlich als Ergänzung und ersetzen nicht die offiziellen Mitteilungskanäle.

(4) Änderungen der Parcoursordnung, Sperren, Sicherheitsinformationen oder wichtige Vereinsmitteilungen werden vorrangig per E-Mail und durch Aushang an der Bogenhütte bekanntgegeben.

(5) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein aktuelle Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnadresse) bekanntzugeben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei wichtigen Ereignissen (z. B. Gefahrensituationen, kurzfristigen Sperren) direkt zu kontaktieren.

(7) WhatsApp-Gruppe:

Der Verein kann eine WhatsApp-Gruppe zur schnellen Information und für organisatorische Hinweise betreiben. Die Teilnahme ist freiwillig. Die WhatsApp-Gruppe dient ausschließlich als ergänzender Kommunikationskanal und ersetzt nicht die offiziellen Mitteilungen des Vereins über E-Mail und Aushänge.

§21 MATERIAL, VEREINSAUSRÜSTUNG UND LEIHMATERIAL

(1) Das gesamte Vereinsmaterial, einschließlich Werkzeuge, Instandhaltungsgeräte, Zielmaterialien, Ersatzteile und sonstige Ausrüstung, ist Eigentum des Vereins und darf ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

(2) Die Nutzung von Vereinsmaterial durch Mitglieder ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands oder der dafür zuständigen Personen gestattet. Eine private Nutzung ist nicht erlaubt.

(3) Werkzeuge und Ausrüstung, die für die Parcourswartung benötigt werden, dürfen nur von Personen verwendet werden, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen. Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

(4) Leihmaterial (z. B. Vereinsbögen, Pfeile, Schutzausrüstung) darf nur nach ordnungsgemäßer Ausgabe verwendet werden. Der Nutzer ist verpflichtet, das Material sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch vollständig und unbeschädigt zurückzugeben.

(5) Beschädigungen oder Verluste von Vereinsmaterial sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung kann der Verein Ersatz verlangen.

(6) Das eigenmächtige Entfernen, Verändern oder Mitnehmen von Vereinsmaterial vom Vereinsgelände ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands.

(7) Zieltiere, Pflöcke, Markierungen und sonstige Parcoursbestandteile dürfen nicht ohne Anweisung des Vorstands versetzt, verändert oder entfernt werden.

(8) Mitglieder, die Material für Vereinsarbeiten ausleihen, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Rückgabe und den sicheren Transport.

§22 ZUGANG, SCHLÜSSELVERGABE UND ZUTRITTSBERECHTIGUNGEN

(1) Der Zugang zum Parcours ist ausschließlich Mitgliedern und zugelassenen Gastschützen gestattet. Alle Nutzer müssen sich vor Betreten des Parcours ordnungsgemäß an der Anmeldestelle bei der Bogenhütte anmelden.

(2) Schlüsselvergabe:

Ein Schlüssel zum Parcoursgelände oder zur Bogenhütte wird nur an ordentliche Mitglieder vergeben, die:

– mindestens 18 Jahre alt sind,

– die Parcoursordnung vollständig kennen,

– vom Vorstand als zuverlässig eingestuft werden.

(3) Die Vergabe eines Schlüssels erfolgt persönlich und ist nicht übertragbar. Das Weitergeben des Schlüssels an Dritte ist strengstens untersagt.

(4) Mitglieder, die einen Schlüssel erhalten, verpflichten sich:

– den Schlüssel sicher aufzubewahren,

– das Gelände nach Nutzung ordnungsgemäß zu verschließen,

– Schäden oder sicherheitsrelevante Probleme unverzüglich zu melden,

– keine unbefugten Personen auf das Gelände zu lassen.

(5) Bei Verlust eines Schlüssels ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Der Verein kann dem Mitglied die Kosten für notwendige Schlossänderungen oder Ersatzmaßnahmen in Rechnung stellen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, die Schlüsselvergabe jederzeit zu widerrufen, insbesondere bei:

– Verstößen gegen die Parcoursordnung,

– Missachtung der Sicherheitsbestimmungen,

– Weitergabe des Schlüssels,

– grob fahrlässigem Verhalten.

(7) Zutrittsbeschränkungen:

Der Vorstand kann den Zugang zum Parcours zeitweise einschränken oder sperren (z. B. bei Forstarbeiten, Sturm, Wildschutz, Veranstaltungen). Während Sperrzeiten ist das Betreten des Parcours verboten.

(8) Das Mitnehmen von Zuschauern, Begleitpersonen oder anderen nicht schießenden Personen ist nicht gestattet, außer der Vorstand hat dies ausdrücklich genehmigt.